



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 22**

**7. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 28.05.2021**

### **Inhalt:**

**Dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

**Wahlergebnis für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen zum 01. Juli 2021**



**Dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung  
für den Studiengang Elektrotechnik der  
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule) folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen in der Fassung vom 20.12.2017 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule Ausgabe Nr. 23, 3. Jahrgang., S. 392 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik der Westfälische Hochschule vom 08.02.2021, wird wiederum wie folgt geändert:

1. **§ 16 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

Praktika des fünften Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 75 von 120 möglichen Leistungspunkten aus den ersten beiden Studienjahren und alle Leistungspunkte des ersten Studienjahres erworben haben;

2. **§ 16 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:**

Prüfungen des dritten Studienjahres und den Praktika des 6. Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 90 von 120 Leistungspunkten aus den ersten beiden Studienjahren und alle Leistungspunkte des ersten Studienjahres erworben haben.

3. **§ 16 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

Praktika des siebten Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 75 von 120 möglichen Leistungspunkten aus den ersten drei Studienjahren und alle Leistungspunkte der ersten beiden Studienjahre erworben haben;

4. **§ 16 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:**

Prüfungen des vierten Studienjahres und den Praktika des achten Semesters nur zugelassen, wenn sie mindestens 90 von 120 Leistungspunkten aus den ersten drei Studienjahren und alle Leistungspunkte der ersten beiden Studienjahre erworben haben.

5. **§ 22 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

Zur Praxisphase wird zugelassen, wer alle Leistungspunkte des ersten Studienjahres und aus den Modulen der ersten vier Semester mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat. Im kooperativen Studiengang erfolgt die Zulassung zur Praxisphase, wenn alle Leistungspunkte der ersten beiden Studienjahre und aus den Modulen der ersten sechs Semester mindestens 75 Leistungspunkte erworben worden sind. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

6. **§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer alle gem. § 21 notwendigen Leistungspunkte, die gemäß Anlage 2 und 3 den ersten vier Fachsemestern (im kooperativen Studiengang den ersten 6 Semestern) zugeordnet sind, und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat.

7. **§ 27 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. alle erforderlichen Leistungspunkte (§ 21 Abs. 1) erworben wurden und
2. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaft der Westfälischen Hochschule vom 28.04.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 19.05.2021.

Gelsenkirchen, 06.05.2021      Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik  
und angewandte Naturwissenschaften der  
Westfälischen Hochschule  
gez. Prof. Dr. Martin Overhoff

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 26.05.2021      Der Präsident der Westfälischen Hochschule  
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

### Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 4 HG NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.



## Der Wahlvorstand

Gelsenkirchen, 28. Mai 2021

An die Auszubildenden,  
Beamtenanwärter/innen, Praktikanten und Praktikantinnen  
und alle Beschäftigten unter 27 Jahre  
der Westfälischen Hochschule  
in den Dienstgebäuden

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. Nr. 10 und Nr. 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)
- Institut für Innovationsforschung und -management in Bochum (Buscheyplatz 13)
- Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen (Munscheidstr. 14)
- Zentrale Betriebseinheit Talentförderung und Stabsstelle Strategische Projekte in Gelsenkirchen (Bochumer Str. 86)

# W a h l e r g e b n i s

## für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Westfälischen Hochschule zum 01. Juli 2021

Die öffentliche Stimmenauszählung erfolgte am 27.05.2021 im Büro A3.UG.02, am Standort Gelsenkirchen ab 14.15 Uhr.

Die Stimmenauszählung kam zu folgendem Ergebnis:

Jugend- und Auszubildendenvertreter für die Amtszeit vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2023 ist

**Herr Alexander Seel**

Stellvertretender Jugend- und Auszubildendenvertreter für die Amtszeit vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2023 ist

**Herr Lucien Schwandt**

Der Wahlvorstand  
gez. K. Wilms